



Sechzehnter Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission des Landes Bremen

Berichtszeitraum:

1. Januar 2023

bis 31. Dezember 2023

1. Einrichtung der Härtefallkommission

Gemäß § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) sind die Länder ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen anzuordnen, dass abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Zuständig hierfür ist die oberste Landesbehörde.

Der Senat hat auf dieser Grundlage am 12. Dezember 2005 eine Verordnung zur Errichtung einer Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz beschlossen. Zugleich wurde beim Senator für Inneres und Sport eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Behandlung der Eingaben vorzubereiten und die Kommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Da die Zahl der an die Härtefallkommission herangetragenen Fälle bisher vergleichsweise gering war, wurde 2012 geprüft, inwieweit durch eine Änderung der Verfahrensgrundsätze bei Vorliegen eines Härtefalles schon zu einem früheren Zeitpunkt durch eine Befassung der Härtefallkommission ein gesicherter Aufenthaltsstatus erreicht werden kann. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil eine zeitnahe Klärung des Aufenthaltsstatus in vielen Fällen den Integrationsprozess der Betroffenen und ihrer Familienmitglieder erleichtert.

Als Ergebnis hat der Senat am 5. Juni 2012 eine Verordnung über die Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz verabschiedet, mit der die Verordnung vom 12. Dezember 2005 abgelöst wird und mehrere neue Verfahrensregelungen eingeführt werden.

Die wichtigsten Änderungen:

- Eine Behandlung als Härtefall in der Härtefallkommission ist nicht davon abhängig, dass der Rechtsweg zur Erlangung eines Aufenthaltstitels ausgeschöpft ist.
- Der Kreis der Mitglieder der Härtefallkommission wird um zwei Vertreter der nichtstaatlichen Seite erweitert und zwar durch einen Vertreter der islamischen Gemeinden sowie einen Vertreter des Bremer Rats für Integration.
- Der Vorsitzende der Härtefallkommission war bisher per Verordnung der Vertreter des Senators für Inneres und Sport. Der Vorsitzende wird jetzt von den Mitgliedern der Kommission gewählt.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder - statt einer 2/3-Mehrheit - gefasst.

2. Zusammensetzung der Härtefallkommission

Der Härtefallkommission gehörten 2023 folgende Mitglieder an:

Für die Evangelische Kirche im Land Bremen

Frau Vollendorf, Mitglied
Herr Martel, stellvertretendes Mitglied

Für die Katholische Kirche im Land Bremen

Frau Markovic, Mitglied
Frau Glasmeyer, stellvertretendes Mitglied

Für die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Herr Dr. Kom-Koyou, Mitglied
Frau Köber, stellvertretendes Mitglied

Für die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.

Frau Theilkuhl, Mitglied
Frau Nachtwey, stellvertretendes Mitglied

Für den Senator für Inneres

Herr Schwöbel, Mitglied, stellvertretender Vorsitzender der Kommission
Frau Wild, stellvertretendes Mitglied

Für den Magistrat der Stadt Bremerhaven

Herr Herbrig, Mitglied
Herr Wittmann, stellvertretendes Mitglied

Für die Islamischen Religionsgemeinschaften in Bremen (DITIB, Schura, VIKZ)

Herr El-Choura, Mitglied
Herr Tepe, stellvertretendes Mitglied

Für den Bremer Rat für Integration

Herr Bartsch, Mitglied
Herr Sali, stellvertretendes Mitglied

Für den Förderverein Flüchtlingsrat Bremen e.V.

Herr Werner, Mitglied (Vorsitzender der Kommission)
Frau Köstens, stellvertretendes Mitglied

3. Informationen über die Arbeit der Härtefallkommission, Öffentlichkeitsarbeit

Die Härtefallkommission verfügt über eine Internetseite beim Senator für Inneres und Sport (www.inneres.bremen.de), die allgemeine Informationen zur Arbeit der Kommission, zum Verfahren und zu den Ansprechpartnern enthält. Weiterhin wird Interessierten hier die Möglichkeit gegeben, den für die Eingabe an die Kommissionsmitglieder zu verwendenden Vordruck sowie die Härtefallkommission betreffenden Rechtsgrundlagen herunter zu laden.

Um die Arbeit der Härtefallkommission und die Chancen einer Eingabe für Migrantinnen und Migranten als auch Institutionen bekannter zu machen, wurde 2013 ein Flyer veröffentlicht, der einen Überblick über die Rahmenbedingungen einer Härtefalleingabe bietet und Kontaktdaten aller Mitglieder und der Geschäftsstelle enthält.

4. Statistik

Bei der Härtefallkommission sind im Jahr 2023 10 Einzelfälle (27 Personen) eingebracht worden. Hiervon wurden im Jahr 2023 7 Einzelfälle (20 Personen) abgeschlossen. In fünf Einzelfällen (5 Personen) kam es zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG, in einem Fall (5 Personen) lag ein Ausschlussgrund vor. In einem Fall (10 Personen) kam es nicht zu einem Ersuchen, da bereits auf anderer Grundlage Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden konnten. Im Übrigen wurden 3 Fälle (7 Personen) in das Jahr 2024 übertragen.

| Fall-Nr. | Herkunftsland | Personen | Ersuchen | Anordnung SI | Sonstiges |
|---------------|---------------|-----------|----------|--------------|--------------------------|
| 1 | Algerien | 1 | 1 | 1 | |
| 2 | Ägypten | 1 | 1 | 1 | |
| 3 | Iran | 1 | 1 | 1 | |
| 4 | Türkei | 1 | 1 | 1 | |
| 5 | Russland | 10 | | | Erteilung anderer AE |
| 6 | Türkei | 1 | 1 | 1 | |
| 7 | Russland | 5 | | | Ausschlussgrund (Dublin) |
| 8 | Guinea | 3 | | | Übertrag in 2024 |
| 9 | Irak | 1 | | | Übertrag in 2024 |
| 10 | Iran | 3 | | | Übertrag in 2024 |
| Gesamt | | 27 | 5 | 5 | |

Bremen, den 20.08.2024

Gez.
Werner
Vorsitzender